

Baubeschreibung

A66, Verkehrssicherung für Fällarbeiten bei km 113,873

261-26-5055

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1	Auszuführende Leistungen.....	3
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten.....	3
1.3	Ausgeführte Leistungen	3
1.4	Gleichzeitig laufende Arbeiten	3
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	3
2	Angaben zur Baustelle	4
2.1	Lage der Baustelle	4
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	4
2.3	Zugänge, Zufahrten	4
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	4
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	4
2.6	Gewässer	4
2.7	Baugrundverhältnisse.....	4
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	4
2.9	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	4
2.10	Anlagen im Baubereich.....	4
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	5
3	Angaben zur Ausführung.....	5
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	5
3.1.1	Allgemeines	5
3.1.2	Verkehrseinrichtungen.....	7
3.1.3	Beschilderung, Wegweisung, Baken, Markierung, transp. Schutzeinrichtungen	8
3.1.4	Arbeiten bei Nacht	8
3.1.5	Abnahme der Verkehrsführung.....	8
3.1.6	Kontrolle und Wartung.....	8
3.1.7	Änderung der Verkehrsführung	9
3.1.8	Beendigung der Verkehrsführung	9
4.	Ausführungsunterlagen	10
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	10
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen	10
5.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	11
5.1	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	11
5.2	Anlagen/Formblätter	11

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Als Ausgleichsmaßnahme im Zuge des Lückenschluss A661/A66 (Teilabschnitt Riederwaldtunnel) soll eine Grünbrücke über die A66 hergestellt werden. Die neu zu errichtende Brücke wird eine bestehende Wirtschaftswegbrücke zwischen den hochwertigen Waldbiotopen Fechenheimer und Enkheimer Wald ersetzen. Der Kreuzungspunkt zwischen dem Forstweg „Am roten Graben“ und der BAB 66 befindet sich bei BAB-km 113,889.

Die hier gegenständliche Ausschreibung umfasst die Arbeiten zur Verkehrssicherung von Fällarbeiten als vorbereitende Maßnahmen. Auf der BAB A66 ist die Absicherung der Baustelle zur Verkehrsfläche im Zuge dieser Ausschreibung herzustellen. Aufgrund des Abbaus von Teilstücken der bestehenden Schutzeinrichtungen wird darüber hinaus am Fahrbahnrand außen das Aufstellen von mehreren Baken erforderlich.

Der überführte Weg muss für die Fällarbeiten zeitweise voll gesperrt werden. Hierfür ist neben der Vollsperrung auch eine Umleitung einzurichten. Die Vollsperrung ist täglich um 07:00 Uhr in Betrieb und um 18:00 Uhr wieder außer Betrieb zu nehmen. Am Wochenende bleibt die Vollsperrung zwischen Freitagabend 18:00 Uhr und Montagmorgen 07:00 Uhr außer Betrieb. Die Sperrelemente können während der sperrfreien Zeiten am seitlichen Rand des Weges verbleiben. Die Umleitungsbeschilderung bleibt während der gesamten Bauzeit eingerichtet.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Rückbau SE

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten durch den AN-Fällarbeiten müssen verschiedene Fahrzeugrückhaltesysteme (FRS) zurückgebaut werden. Durch diesen Rückbau sind die SP am äußeren Fahrbahnrand nicht mehr durchgängig vorhanden, so dass hier eine bauzeitige Absicherung mittels Baken notwendig wird.

1.3 Ausgeführte Leistungen

entfällt

1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung zwischen den beteiligten Auftragnehmern hingewiesen.

Die durch eine Abstimmung mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Auftragnehmern entstehenden Erschwernisse und Mehraufwendungen werden nicht gesondert vergütet und sind mit den Baustellengemeinkosten abgegolten. Die Koordinationspflichten des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

Gleichzeitige Lose sind:

1.) Fäll- und Rodungsarbeiten

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die abzusichernde Baumaßnahme befindet sich an der BAB 66 Frankfurt-Fulda östlich der Stadt Frankfurt/M bei BAB-km 113,889. Das Baufeld liegt im Bereich des Fechenheimer und des Enkheimer Waldes.

Die Autobahn wird hier in beide Fahrrichtungen 3-spurig mit Standstreifen geführt.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baumaßnahme liegt am östlichen Stadtrand Frankfurts. In unmittelbarer Umgebung befinden sich die folgenden Verkehrswege:

- BAB 66 Frankfurt/Main – Hanau
- Forstweg „Am Roten Graben“

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die BAB 66 besteht je Fahrtrichtung aus 3 Fahrspuren und einer Standspur. Während der Bauzeit wird im Baufeld der BAB 66 eine 2(s)+2(s) Verkehrsführung eingerichtet. Für das am äußeren Fahrbahnrand liegende Baufeld werden die beiden offenen Fahrspuren nach innen zum Mittelstreifen hin verschwenkt. Die gesperrten Fahrspuren dienen dabei der Baustellenandienung und einer temporären Lagerfläche.

Die Verkehrsführung im Rahmen der Verkehrssicherung ist den Anlagen dieser Ausschreibung zu entnehmen. Die Beschilderung von erforderlichen Zu- und Abfahrten stellt der Auftragnehmer nach Abstimmung mit dem Auftraggeber selbst her.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen entfällt

2.5 Lager- und Arbeitsplätze entfällt

2.6 Gewässer entfällt

2.7 Baugrundverhältnisse entfällt

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen entfällt

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte entfällt

2.10 Anlagen im Baubereich entfällt

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der Verkehr der BAB A66 wird durch die hier ausgeschriebene Verkehrssicherungsmaßnahme im Baubereich entsprechend des Verkehrszeichenplans geleitet. Während der notwendigen Teilvollsperrung des gesperrten Geh- und Radweges ist entsprechend der Verkehrszeichenpläne eine Umleitung einzurichten.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Allgemeines

Für die Durchführung einer Baumaßnahme sind Maßnahmen zur Verkehrsführung und Verkehrssicherung erforderlich. Die Verkehrssicherungsarbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs einzurichten und rückzubauen.

An der BAB A66 soll zwischen den Anschlussstellen F-Bergen-Enkheim und Maintal-Bischofsheim eine Bestandsbrücke durch eine Grünbrücke ersetzt werden. Zur Vorbereitung der Baumaßnahme muss der Baumbestand an den Straßenböschungen der Überführung entfernt werden. Sämtliche Arbeiten müssen vorwiegend von der Autobahn aus durchgeführt werden. Dazu gehört auch die Fällung der Bäume. Daher ist eine 2+2 Verkehrsführung bereits ab Beginn der Fällarbeiten erforderlich.

Die Verkehrsführung der jeweiligen Richtungsfahrbahn (RF) erfolgt in Anlehnung an die Regelpläne der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA).

Einzelheiten zur Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind dem beigefügten Verkehrszeichenplan zu entnehmen.

Grundlagen zur Durchführung der Verkehrssicherung in den jeweils am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung gültigen Fassungen und mit den Ergänzungen des Bundesministeriums für Verkehr sind:

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO)
- Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR A5.2)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)
- Technische Lieferbedingungen für Leitbaken (TL-Leitbaken).
- Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ)
- Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ)
- Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklassen (ML V)
- Hessischer Verkehrszeichenplan-Katalog mit Anpassung an die aktuelle RSA

Die Leistungen umfassen die Einrichtung und den Abbau der jeweiligen Verkehrsführung einschließlich Vorhalten, Unterhalten und Warten. Der AN hat alle für die Sicherheit der Arbeiten und des fließenden Verkehrs erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Das Einrichten, Umlegen und Räumen der erforderlichen Verkehrssicherung zählt grundsätzlich zur Gesamtbauzeit und ist in Form von Arbeitsstellen kürzerer Dauer (AkD) durchzuführen.

Bei Arbeitsstellen längerer Dauer (AID) muss der Aufbau und Abbau der Baustellenverkehrsführung auf Grundlage des HE VZP-Katalogs für AID erfolgen. Für die Absicherung der einzelnen Phasen im Zuge von Tagesbaustellen gilt der HE VZP-Katalog für AkD mit Anpassungen an die aktuelle RSA.

AkD dürfen nur nach verkehrsrechtlicher Anordnung durch die zuständige Autobahnmeisterei eingerichtet werden. Vor Beginn der Arbeiten ist vorab - mit Angabe eines Verkehrszeichenplans gemäß Hessischem Verkehrszeichenplan-Katalog (HE VZP-Katalog) einschl. Anpassung an die aktuelle RSA - ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei dieser zu stellen.

Angeordnet werden sowohl der typisierte Verkehrszeichenplan als auch alle dazugehörigen Phasenpläne zum Auf- und Abbau der Arbeitsstelle. Ist die anzuordnende Verkehrsführung im HE VZP-Katalog nicht enthalten, ist ein Verkehrszeichenplan stets auf Grundlage des HE VZP-Katalogs mit Anpassung an die aktuelle RSA zu erstellen.

Die Verkehrszeichenplan-Kataloge stehen im Internetangebot von Hessen Mobil zum Download bereit.

Die Durchführungszeit und die Verkehrsführung werden individuell mit Hilfe des Management- und Informationssystems für Arbeitsstellen durch die zuständige Autobahnmeisterei der Autobahn GmbH des Bundes so gewählt, dass kein Stau zu erwarten ist. Aus diesem Sachverhalt kann auch die Notwendigkeit resultieren, Arbeiten während der Nachtzeit und/oder am Wochenende auszuführen.

Spätestens eine Woche vor Einrichtung der Arbeitsstelle wird ein Koordinierungsgespräch durchgeführt. Grundlagen für dieses Gespräch sind die Verkehrszeichenpläne und eine vom AN erstellte Ablaufplanung zur Einrichtung, zur Umlegung und zum Abbau der Verkehrssicherung zu den einzelnen Bauphasen. Die einzelnen Phasen der Einrichtung werden hierbei abgestimmt und im Protokoll festgehalten. Die Ablaufplanung gemäß Anlage „Ablaufplanung Aufbau/Umlegung/Abbau der Verkehrssicherung“ muss die zeitliche Abfolge der zur Einrichtung notwendigen Regelpläne der AkD enthalten. Der Ablaufplan und der Antrag auf die verkehrsrechtliche Anordnung muss spätestens 12 Tage vor Beginn der Einrichtung der Verkehrsführung eingereicht werden. Das Koordinierungsgespräch wird nicht gesondert vergütet und ist über die Baustellengemeinkosten abgegolten.

Der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung (VRAO) für die Einrichtung der Verkehrsführung im Bereich der Autobahn wird über die zuständige Abteilung Bau der Autobahn GmbH bei der Straßenbaubehörde, Abteilung Baustellenmanagement eingereicht. Der Antrag auf verkehrsbehördliche Anordnung für die Einrichtung der Verkehrsführung im nachgeordneten Netz wird durch den AN bei der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde des Kreises, der Stadt oder Hessen Mobil eingereicht. Diese verkehrsbehördlichen Anordnungen sind dem AG (Abteilung Bau und Abteilung Baustellenmanagement) in Kopie zu übersenden. Eventuell notwendige Änderungsanordnungen (z.B. Verlängerungen) sind ebenfalls durch den AN bei den jeweils zuständigen Verkehrsbehörden des Kreises, der Stadt oder Hessen Mobil zu beantragen.

Alle Verkehrsführungen, die zur Einrichtung der AID erforderlich sind, werden im Anschluss an das Koordinierungsgespräch gemäß der im Protokoll festgehaltenen und abgestimmten Ablaufplanung von der Leitung der zuständigen Autobahnmeisterei angeordnet. Der Beginn der Arbeiten ist der Meisterei arbeitstäglich anzuzeigen.

Eingriffe in den Straßenraum (Sperrung eines Fahrstreifens) müssen grundsätzlich durch die jeweilige Autobahnmeisterei erfragt werden, wenn im Anordnungsschreiben nichts anderes festgelegt wurde.

Der AN hat für die Sicherungsmaßnahmen einen Verantwortlichen nach RSA zu benennen. Dieser Verantwortliche muss jederzeit Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort haben und Entscheidungsvollmacht zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen besitzen. Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über die Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnis zur Verkehrssicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)" ist nachzuweisen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt.

3.1.2 Verkehrseinrichtungen

Zur Sicherung von AkD sind bei Arbeiten auf der Fahrbahn grundsätzlich fahrbare Absperrrtafeln mit Blinkpfeil (Zeichen 616) einzusetzen, deren Abstand von der Arbeitsstelle mindestens 100 m betragen muss. Bei fahrbaren Absperrrtafeln muss die Steuerung des Blinkpfeils über eine Fernbedienung vom Fahrerhaus erfolgen. Manuell einzurichtende Blinkpfeile sind nicht zugelassen. Arbeitsfahrzeuge und Geräte müssen eine Sicherheitskennung nach DIN 30710 und mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht besitzen. Des Weiteren gilt §52 (4) und § 53 (6) der StVZO.

Das Zugfahrzeug der fahrbaren Absperrrtafel muss ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7,49 t aufweisen. Abweichend davon dürfen in Rampenbereichen auch Zugfahrzeuge mit geringerem zulässigem Gesamtgewicht eingesetzt werden.

Der AN haftet für alle evtl. Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wenn diese durch unsachgemäße Verkehrssicherungseinrichtungen entstanden oder auf mangelhafte Wartung zurückzuführen sind.

Dynamische Ortung von Arbeitsstellen:

Im Bereich von Hessen kommt ein System zur dynamischen Ortung von Arbeitsstellen (DORA) zum Einsatz. Wesentliches Element ist die Ausstattung der fahrbaren Absperrrtafeln mit einem Gerät (BaSa, Baugruppe Sicherungsanhänger), das die automatische Übermittlung von Position und Pfeilstellung der fahrbaren Absperrrtafeln an die Verkehrszentrale Deutschland (VZD) ermöglicht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Übertragung der Daten seiner zur Leistungserbringung eingesetzten Absperrrtafeln sicher zu stellen. Die eingesetzten fahrbaren Absperrrtafeln müssen hierfür mit einer BaSa ausgestattet werden, die per Mobilfunk die Datenübertragung an die VZD sicherstellt.

Die technischen Spezifikationen zur Datenübermittlung an den DORA-Server sind in der Anlage "DATEX II-Schnittstelle zum DORA-Server" dargestellt und müssen eingehalten werden.

Zum Testen der erforderlichen Kommunikation zwischen der Einheit der fahrbaren Absperrrtafeln und der Verkehrsrechnerzentrale wird die Autobahn GmbH des Bundes den Auftragnehmer nach der Vergabe des Auftrags kontaktieren, um die spezifischen Daten wie z.B. die Informationen der sim-Karte abzufragen und einen Termin zum Testen der Kommunikation zu vereinbaren. Der zuständige Ansprechpartner bei der Autobahn GmbH des Bundes wird über folgende Nummer erreicht: +49 30640968947.

Seit dem 01.10.2014 dürfen nur überprüfte fahrbare Absperrrtafeln zur Sicherung von Arbeitsstellen eingesetzt werden.

Datenschutz und Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung der Zugangsdaten zum DORA-Server. Bei Zuwiderhandlung haftet er für sämtliche damit zusammenhängenden Schäden und Betriebsstörungen.

Mit dem Abschluss des Vertrages ist die Autobahn GmbH des Bundes über die gesamte Laufzeit befugt, die über die definierte Schnittstelle zur Verfügung gestellten Daten unentgeltlich zu nutzen und (z.B. für verkehrliche Zwecke) an Dritte weiterzugeben. Personenbezogene Daten werden nicht erhoben.

3.1.3 Beschilderung, Wegweisung, Baken, Markierung, transp. Schutzeinrichtungen

Montage von Aufsatzschildern auf vorhandene Wegweiser:

Die Aufsatzschilder sind mittels Rohrpfeuten rückseitig an die vorhandene Wegweisung zu montieren, Durchmesser nach statischen Erfordernissen. Es sind immer mindestens 2 Rohrpfeuten vorzusehen, um ein Verdrehen des Aufsatzschildes zu verhindern. Der Abstand zwischen den Rohrpfeuten eines Aufsatzschildes beträgt max. 1250 mm. Die Rohrpfeuten sind mittels Alform-Klemmschellen an die rückseitigen Schildversteifungen sowie an den Alformrahmen zu befestigen. Dabei ist die Rohrpfeutenlänge so zu wählen, dass sie am vorhandenen Wegweiser mindestens über 2 Felder, also über 2 Versteifungen plus Alformrahmen reicht. Bei der Gestaltung der Aufsatzschilder ist zu beachten, dass die Windersatzfläche des Bauwerks nicht überschritten wird. Diese ist nach Erfordernis beim AG zu erfragen. Die max. Schildbreite eines Aufsatzschildes beträgt 3500 mm.

Eine Befestigung **nur** am Alform Rahmen ist nicht zugelassen!

3.1.4 Arbeiten bei Nacht

Eine Arbeitsstelle bei Dunkelheit ist mit blendfreien Leuchtmitteln gemäß DIN EN 12464-2 zu beleuchten. Die Warnkleidung gemäß DIN EN 471 muss in kompletter Ausführung getragen werden.

3.1.5 Abnahme der Verkehrsführung

Die Abnahme der Verkehrsführung auf der Autobahn hat unverzüglich nach ihrer Einrichtung zu erfolgen. Der Termin der Abnahme ist einvernehmlich vor Freigabe der Verkehrsführung zwischen AG und AN der Verkehrssicherung zu vereinbaren. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist analog zur Einrichtung der Verkehrsführung eine Abnahme des Rückbaus durchzuführen. Festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich, möglichst noch während der Abnahme, zu beseitigen. Die Einrichtung der Vollsperrung des Geh- und Radweges wird täglich durch den AG kontrolliert und bestätigt. Die Umleitungsbeschilderung und die Sperrung werden durch die Stadt Frankfurt abgenommen.

Eine Änderung des angeordneten Verkehrszeichenplans der Autobahn während der Abnahme ist ohne Beteiligung der Abteilung Baustellenmanagement der Außenstelle Darmstadt nicht zulässig. Ist eine Abweichung vom Verkehrszeichenplan notwendig, muss hierzu eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung erfolgen. Für Änderungen an der Umleitungsbeschilderung oder der Vollsperrungsbeschilderung ist die Stadt Frankfurt zuständig. Erforderliche Änderungen sind bei der Stadt Frankfurt frühzeitig zu beantragen.

3.1.6 Kontrolle und Wartung

Der Auftragnehmer hat die Baustelle während der gesamten Bauzeit, einschließlich aller arbeitsfreien Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage), gemäß ZTV-SA, Abschnitt 7, zu kontrollieren und zu warten.

Die Kontrolle hat zu folgenden Zeiten zu erfolgen:

1. Kalendertäglich zwischen 4:00 Uhr und 6:00 Uhr
2. Kalendertäglich zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Des Weiteren muss der AN der Verkehrssicherung generell nach jedem Unwetter eine Kontrolle der Verkehrsführung durchführen. Die Kontrolle der Arbeitsstellensicherung ist beweissicher zu dokumentieren.

Die Baustelle ist auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und für die sofortige Behebung aufgetretener Mängel ist Sorge zu tragen. Die gesamte Verkehrssicherungseinrichtung ist zu unterhalten, die Beschilderung und Absperrung bei Verschmutzung rechtzeitig zu säubern.

Die Kontrolle der Arbeitsstelle umfasst die Aufgaben entsprechend der ZTV-SA. Ergänzend hierzu ist das Ersetzen von Reflektoren der Schutzeinrichtung, sofern sie die Aufgaben der Markierung übernehmen und sobald drei Reflektoren in Folge fehlen, vorzunehmen.

Bei Schäden an der Verkehrssicherung, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, ist spätestens eine Stunde nach Benachrichtigung mit der Beseitigung zu beginnen.

Beginn und Ende jeder Kontrollfahrt sind über ein Kontrollgerät beweissicher an der Baustelle zu dokumentieren (z. B. mittels Stechuhr oder elektronischem Baustellenüberwachungsgerät) und der zuständigen Autobahnmeisterei einmal wöchentlich in Form eines Ausdrucks zur Kontrolle vorzulegen. Das Kontrollgerät ist im Baustellenbereich jeweils am Anfang und Ende der Baustelle zu montieren und gegen unberechtigtes Entfernen zu sichern.

3.1.7 Änderung der Verkehrsführung

Alle grundsätzlichen Änderungen einer Arbeitsstellenverkehrsführung und der Beschilderung, die nicht in der ursprünglichen Anordnung vorgesehen waren, bedürfen der Anordnung durch die Abteilung Baustellenmanagement der Außenstelle Darmstadt. Sie müssen durch den Auftragnehmer umgesetzt und anschließend abgenommen werden.

Bauzeitverlängerungen/-verkürzungen von der genehmigten Bauzeit sind der Abteilung Baustellenmanagement der Außenstelle Darmstadt unverzüglich anzuzeigen. Die genehmigten Verkehrszeichenpläne sind an den Genehmigungszeitraum gebunden. Sie verlieren ihre Gültigkeit, wenn die festgelegte Zeit abgelaufen ist.

Änderungen an der Umleitungsbeschilderung oder der Vollsperrung zum Geh- und Radweg bedürfen einer Änderungsanordnung der Stadt Frankfurt. Bei Änderungen der Bauzeit hat eine Meldung an die Stadt Frankfurt zu erfolgen, damit dafür eine Änderungsanordnung erstellt werden kann. Ohne gültige Anordnung darf die Verkehrssicherung nicht weiter betrieben werden, daher ist darauf zu achten, dass die genehmigten Zeiten der Anordnungen immer eingehalten und bei Bedarf frühzeitig verlängert werden.

3.1.8 Beendigung der Verkehrsführung

Der AN meldet die Beendigung der Verkehrsführung schnellstmöglich, mindestens eine Woche vor Abschluss der Baumaßnahme, der zuständigen Autobahnmeisterei. Falls bei dem Koordinierungsgespräch vor Einrichtung der Arbeitsstelle nicht alle Abläufe zum Abbau der Verkehrsführung abgestimmt werden konnten, ist ein zusätzliches Gespräch vor dem Abbau durchzuführen. Der Abbau der Verkehrsführung

erfolgt wie das Einrichten mit Arbeitsstellen kürzerer Dauer. Es ist analog zur Einrichtung der Verkehrsführung eine Abnahme des Rückbaus durchzuführen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen

Pläne:

Unterlage	Plandarstellung	Maßstab
01	VZP 01_1.BA	o.M.
02	VZP 04_Vollsperrung Radweg	o.M.
03	Infotafeln	o.M.
04	Standorte Infotafeln	o.M.

Sonstige Anlagen:

Anlage	Inhalt
01	DORA-Kurzbeschreibung AdB
02	DATEX-II-Schnittstelle DORA-Server AdB
03	Flyer – Cooperative ITS Corridor Joint deployment
04	Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung AdB
05	Anlage zum Antrag - Ablaufplan
06	Antrag Sondernutzung und verkehrsrechtliche Anordnung Stadt Frankfurt

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen

- Antrag zur verkehrsrechtlichen Anordnung für Arbeitsstellen kürzerer Dauer
- Antrag zur verkehrsrechtlichen Anordnung für Arbeitsstellen längerer Dauer
- Antrag auf bauliche Sondernutzung und/oder verkehrsrechtlichen Anordnung der Stadt Frankfurt

5. Anzuwendende technische Regelwerke

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Vgl. Anlage „Auflistung der anzuwendenden „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ sowie Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfbedingungen“. Die Anlage wird den Vergabeunterlagen als „Sonstige Anlage“ beigelegt.

5.2 Anlagen/Formblätter

- Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle
- Eignungsnachweis Asphalt
- Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen
- Übersichtsplan
- Kabelschutzanweisung
- Entsorgungsweg Bieter
- Nachweis Entsorg Auftragnehmer